

Rödl & Partner

UNTERNEHMERISCHE
TÄTIGKEIT IN POLEN



Richtung vorgeben

„Polen, als direktes Nachbarland, gibt deutschen Unternehmen förmlich die Richtung vor. Kurze Transportwege, eine gute Infrastruktur und die dynamische Entwicklung sind nur einige moderne Gründe in diesem Land zu investieren. Seit mehr als 30 Jahren begleiten wir deutsche Unternehmen bei Ihren richtungsweisenden Vorhaben in Polen. Machen Sie sich diesen Erfahrungsschatz zu Nutze!“

Rödl & Partner

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Polen - Länderprofil	4
1.1	Fakten und Zahlen	4
1.2	Geschäftsumfeld	4
2.	Unternehmensgründung	7
2.1	Was Sie wissen müssen	7
2.2	Schritte	7
2.3	Einholung staatlicher Beihilfen für das Unternehmen	11
3.	Arbeitsrecht	15
4.	Besteuerung	16
4.1	Einkommensteuer	16
4.2	Körperschaftsteuer	17
4.3	Umsatzsteuer	17
4.4	Quellensteuer	18
4.5	Sonstiges	19
5.	Rechnungslegung und Berichterstattung	20
6.	Rödl & Partner Polen	21
6.1	Wie können wir helfen?	21
7.	Partner in Polen	22
8.	Rödl & Partner weltweit	25
Ansprechpartner		26

1. POLEN - LÄNDERPROFIL

1.1 Fakten und Zahlen

- FLÄCHE - **312.679^{km2}**
- ZEITZONE - **GMT +1**
- BEVÖLKERUNG - **41,5 Millionen**
- HAUPTSTADT - **Warschau**
- SYSTEM - **Demokratisch**
- WÄHRUNG - **Polnischer Zloty (PLN)**
- *jährlicher Durchschnittskurs: 1 EUR = 4,5937 PLN*
- OFFIZIELLE SPRACHE - **Polnisch**
- Datumsformat **TT/MM/JJJ** oder **JJ/MM/TT**
- RECHTSSYSTEM - **Die Verfassung Polens** ist das Grundgesetz des Landes. Das polnische Rechtssystem basiert auf der **Rechtsstaatlichkeit**, die durch das **Zivilgesetzbuch** geregelt wird .
- Die normalen Geschäftszeiten sind von **Montag bis Freitag** von **9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**.



1.2 Geschäftsumfeld

Die Republik Polen liegt in **Mitteleuropa**.

Polen ist Mitglied der **Europäischen Union**, der **NATO**, der **UNO**, der **Welthandelsorganisation**, der **OECD**, der **G6**, des **Europarates**, der **Visegrád-Gruppe**, des **Weimarer Dreiecks** und gehört zum **Schengen-Raum**.

Polens Hauptstadt und größte Metropole ist **Warschau**. Weitere Metropolen sind **Krakau**, **Lodz**, **Breslau**, **Posen**, **Danzig** und **Stettin**.

Polen ist eine **repräsentative Demokratie**, mit einem Präsidenten als Staatsoberhaupt. Im Mittelpunkt der Regierungsstruktur steht der Ministerrat, der von einem Premierminister geleitet wird. Die neuen Gesetze müssen vom *Sejm* und vom Senat verabschiedet und vom Präsidenten unterzeichnet werden. Das Regierungssystem Polens beruht auf der **Gewaltenteilung** und der wechselseitigen Kontrolle zwischen Legislative, Exekutive und Judikative.

Gemessen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist Polens Wirtschaft derzeit die sechstgrößte, und gemessen an der Kaufkraftparität die fünftgrößte in der Europäischen Union.

Etwa 60% der Erwerbstätigen sind im tertiären Dienstleistungssektor beschäftigt, 30% in der Industrie und im verarbeitenden Gewerbe und die restlichen 10% in der Landwirtschaft.

Zu den Vorteilen der polnischen Wirtschaft gehören ein starker Binnenmarkt, eine geringe private Verschuldung, eine niedrige Arbeitslosenquote, eine flexible Währung und die Unabhängigkeit von einem einzigen Exportsektor.

Die wichtigsten Handelspartner Polens sind Deutschland, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich, Frankreich und Italien. Mehr als 50% der polnischen Bürger geben an, zumindest über Grundkenntnisse der englischen Sprache zu verfügen, gefolgt von Deutsch (ca. 40%).





2. UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

2.1 Was Sie wissen müssen

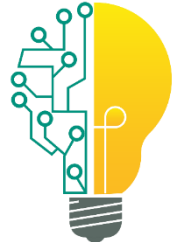
Ausländische Unternehmen können die Rechtsform für ihre Geschäftstätigkeit in Polen frei aus den **sieben** im polnischen Zivilgesetzbuch und im Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften vorgesehenen **Unternehmensformen** wählen.

Die Rechtsform, die von Ausländern am häufigsten gewählt wird, um in Polen Geschäfte zu machen, ist **die Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością - sp. z o.o.*).

Ihre Hauptvorteile sind, dass sie ein relativ geringes **Mindeststammkapital** (5.000 Zloty) erfordert, dass sie ihre Tätigkeit aufnehmen kann, sobald ihr **Gesellschaftsvertrag** in Kraft tritt (d.h. bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird) und dass ihre **Gesellschafter nicht persönlich** für die Schulden der Gesellschaft **haften**.

Eine polnische GmbH darf nicht von einer inländischen oder ausländischen Ein-Personengesellschaft gegründet werden. Außerdem muss der Gesellschaftsvertrag notariell beglaubigt werden.

Ausländische Investoren können auch Niederlassungen in Polen gründen. Rechtlich gesehen ist eine **Zweigniederlassung** keine eigenständige juristische Person, und ihre Tätigkeit ist auf die Tätigkeit ihrer ausländischen Muttergesellschaft beschränkt.



2.2 Schritte

1. START DES VERFAHRENS

1.1.	Vorläufige Beurteilung	<p>Es wird eine vorläufige Beurteilung vorgenommen, um die grundlegenden Informationen über das künftige Unternehmen zu ermitteln und die für den weiteren Prozess erforderlichen Daten – wie z.B. die Firma des Unternehmens, den eingetragenen Sitz (einschließlich der Frage, ob ein virtuelles Büro angemietet werden muss), die Gesellschafter usw. – zu sammeln.</p> <p>In dieser Phase muss auch entschieden werden, wer die Buchhaltung, die Lohn- und Gehaltsabrechnung und das Personalwesen des künftigen Unternehmens übernimmt.</p>
1.2.	Eine Vollmacht wird aufgesetzt, unterzeichnet und notariell beglaubigt (ggf. mit Apostille)	<p>Rödl & Partner wird eine Vollmacht zur Vertretung der Gesellschafter bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Polen erteilt.</p>

Rödl & Partner

1.3.	Die Organisationsstruktur der Muttergesellschaft wird überprüft, um den wirtschaftlich Berechtigten des zu gründenden polnischen Unternehmens zu ermitteln.	Der Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ (<i>beneficial owner</i>) bezeichnet jede natürliche Person, die letztlich Eigentümer des Mandanten ist oder ihn und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Namen ein Geschäft oder eine Tätigkeit durchgeführt wird, kontrolliert. Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten müssen im polnischen Register der wirtschaftlich Berechtigten (<i>CRBR</i>) offengelegt werden.
------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. ENTWERFEN UND UNTERZEICHNEN DES GESELLSCHAFTSVERTRAGS

2.1.	Rödl & Partner entwirft den Gesellschaftsvertrag unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse des Unternehmens und seiner Gesellschafter.	Die Parteien vereinbaren den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, einschließlich der für die künftige Tätigkeit des Unternehmens erforderlichen Sonderrechte und -regelungen.
2.2.	Der Gesellschaftsvertrag wird unterzeichnet und notariell beglaubigt	Rödl & Partner unterzeichnet den Gesellschaftsvertrag im Namen der Gesellschafter vor einem Notar (um die Einhaltung weiterer Fristen zu gewährleisten, wird der Gesellschaftsvertrag erst dann unterzeichnet, wenn Rödl & Partner darüber informiert wird, dass die Geschäftsführer der Gesellschaft eine elektronische Signatur eingeholt haben).
2.3.	Eine Gesellschaft in Gründung wird errichtet.	Nach der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags wird eine Gesellschaft in Gründung (<i>w organizacji</i>) errichtet. Eine Gesellschaft in Gründung darf in eigenem Namen Rechte, einschließlich des Eigentums an Immobilien, sowie andere dinglichen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen und kann auch klagen und verklagt werden. Der Status „in Gründung“ endet mit der Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters (KRS).



Rödl & Partner

Sonderverfahren in dringenden Fällen		
2.4.	Die Gesellschaft in Gründung beantragt die Anmeldung zur Umsatzsteuer und Sozialversicherung vor der Stellung des Antrags auf Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters.	<i>Falls die Gesellschaft ihre Tätigkeit (einschließlich der Einstellung von Mitarbeitern) so schnell wie möglich aufnehmen muss und zu wenig Zeit hat, um das Standardverfahren zur Unternehmensgründung zu befolgen, kann sich die Gesellschaft in Gründung vor der Antragsstellung auf die Eintragung in das Landesgerichtsregister bei den Finanzbehörden zur Umsatzsteuer und bei der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) zur Sozialversicherung anmelden. Diese Option ermöglicht es dem Unternehmen, seine Tätigkeit früher aufzunehmen, ist jedoch mit höheren Kosten verbunden: Bei der Anmeldung legt das Unternehmen unvollständige Daten vor, die später ergänzt werden müssen. Darüber hinaus muss der Antrag eine Erklärung enthalten, warum sich das Unternehmen für das Sonderverfahren entschieden hat.</i>
2.5.	Das Verfahren zur Eröffnung eines Bankkontos für die Gesellschaft wird eingeleitet.	<p>Eine Gesellschaft in Gründung darf Verträge in ihrem eigenen Namen abschließen. Daher kann ein Bankkonto noch vor der Anmeldung eingerichtet werden.</p> <p>Um das Verfahren zu beschleunigen, ist es am besten, ein Konto bei einer Bank zu eröffnen, bei der der Gesellschafter (z. B. ein Unternehmen der Gruppe) bereits ein Bankkonto hat. Dies reduziert die Anforderungen hinsichtlich Dokumentation und persönlicher Anwesenheit und hilft, die Kosten zu minimieren.</p>

3. SCHRITTE VOR DER EINTRAGUNG IN DAS LANDESGERICHTSREGISTER

3.1.	Andere Gesellschaftsdokumente werden von den Geschäftsführern verfasst und unterzeichnet.	<p>Liste der Gesellschaftsdokumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Bestellung als Geschäftsführer; Erklärung über die Einlage auf das Stammkapital; Liste der Gesellschafter; Liste der zur Bestellung von Geschäftsführern befugten Unternehmen; Vollmacht zur Eintragung der Gesellschaft und zu ihrer Vertretung vor dem Registergericht und dem Amt für Statistik; Anteilsregister; Erklärung zum Status als Alleingesellschafter (<i>falls erforderlich</i>).
3.2.	Persönliche Identifikationsnummer (PESEL) und elektronische Signaturen werden für die Geschäftsführer eingeholt	Eine PESEL-Nummer wird für die Einreichung von Erklärungen beim Register der Wirtschaftlich Berechtigten und – langfristig – für die Unterzeichnung der mit dem Abschluss des Geschäftsjahres verbundenen Dokumente und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft benötigt. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung sollte eine PESEL-Nummer haben.
3.3.	Der Antrag auf Eintragung der Gesellschaft wird beim Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters eingereicht	Auf dieser Etappe muss die Gesellschaft innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Gründung die Eintragung beantragen. Ein Geschäftsführer sollte daher die Antragsunterlagen so bald wie möglich, vorzugsweise am Tag der Unterzeichnung des Gründungsdokuments (des Gesellschaftsvertrags) unterzeichnen, und sowohl die Originaldokumente als auch deren eingescannte Kopien noch am selben Tag an uns senden.

Rödl & Partner

4. EINTRAGUNG DER GESELLSCHAFT IN DAS UNTERNEHMENSREGISTER

4.1.	Die Gesellschaft wird in das Register eingetragen.	Die Gesellschaft wird 2 bis 8 Wochen nach Einreichung des Eintragungsantrags in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters eingetragen.
------	----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. SCHRITTE NACH DER EINTRAGUNG DER GESELLSCHAFT IN DAS REGISTER

5.1.	Der wirtschaftlich Berechtigte wird im Zentralen Register der Wirtschaftlich Berechtigten offengelegt	Die Geschäftsführung sollte daran denken, den letztendlichen wirtschaftlich Berechtigten (<i>ultimate beneficial owner</i>) der Gesellschaft in einer von ihr unterzeichneten Mitteilung zu melden, die so bald wie möglich beim Zentralen Register der wirtschaftlich Berechtigten einzureichen ist (die schriftliche Mitteilung wird von Rödl & Partner vorbereitet). Die Meldefrist beträgt 7 Tage ab dem Datum der Eintragung der Gesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Strafe von bis zu 1.000.000,00 Zloty nach sich ziehen.
5.2.	Für die Gesellschaft wird ein Bankkonto eröffnet.	Vor der Eintragung beim Finanzamt muss die Gesellschaft ein Bankkonto in Polen eröffnen. Das Verfahren sollte nach Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags eingeleitet werden.
5.3.	Die Steuerbehörden werden benachrichtigt	Innerhalb von 7 Tagen nach der Eintragung in das Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters muss sich die Gesellschaft beim Finanzamt anmelden und zusätzliche Angaben machen (z. B. Bankkontonummer, Rechtsgrundlage für die Nutzung der Immobilie als Sitz der Gesellschaft (Mietvertrag/Eigentum usw.)).
5.4.	Die Gesellschaft wird zur Umsatzsteuer angemeldet.	Übt die Gesellschaft umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten aus, so erstellt Rödl & Partner einen von der Geschäftsführung der Gesellschaft zu unterzeichnenden Antrag und reicht diesen im Namen der Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt ein.

2.3 Einholung staatlicher Beihilfen für das Unternehmen

Der polnische Gesetzgeber hat besondere Formen der Unterstützung für neue Investitionsprojekte vorgesehen. Zu den derzeit verfügbaren Unterstützungsinstrumenten gehören Einkommensteuer- und Immobiliensteuerbefreiungen, Bargeldzuschüsse und Darlehen. Darüber hinaus werden die für die Jahre 2021-2027 vorgesehenen EU-Mittel voraussichtlich im Jahr 2022 den in Polen registrierten Unternehmen zur Verfügung gestellt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die allgemeine Regel zur Beantragung von staatlichen Beihilfen vor Beginn des Projekts zu beachten.

EINKOMMENSTEUERBEFREIUNG

Derzeit können Unternehmen in Polen unter bestimmten Bedingungen von der Einkommensteuer befreit werden, unabhängig davon, ob sie in einer Sonderwirtschaftszone tätig sind oder nicht. Die Befreiung gilt für 10 bis 15 Jahre und kann je nach Investitionsstandort bis zu 50% der förderfähigen Investitionsausgaben eines Großunternehmens betragen.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Mindestbetrag der Investitionsausgaben festgelegt, den ein Unternehmen für ein neues Investitionsvorhaben angeben muss. Die Mindestausgaben werden für jeden Bezirk [*powiat*] gesondert auf der Grundlage eines aktuellen Berichts über die Arbeitslosenquote festgelegt (der Mindestausgabenbetrag reicht von 10 bis zu sogar 100 Millionen Zloty).

Auch Buchhaltungsdienstleister können die Befreiung von der Einkommensteuer beantragen. Sie müssen mindestens 5% der gesetzlichen Mindestausgaben angeben.

Unternehmen, die die Einkommenssteuerbefreiung auf der Grundlage des Förderbescheids genießen wollen, müssen neben der Angabe der Mindestinvestitionssumme auch die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien erklären. Dabei handelt es sich um Kriterien für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung, wie zum Beispiel die Aufrechterhaltung eines bestimmten Exportniveaus oder die Zusammenarbeit mit Handels- und Berufsschulen.

ZUSCHÜSSE VON DER REGIERUNG

Neue Investitionsprojekte, die die Kriterien für die minimalen Investitionsaufwendungen, die Mindestanzahl neuer Arbeitsplätze, die Art des Unternehmens und den Wirtschaftssektor erfüllen, können auf der Grundlage einer zwischen dem Investor und dem Wirtschaftsminister unterzeichneten Vereinbarung eine finanzielle Unterstützung in Form eines Barzuschusses erhalten.

DARLEHEN FÜR UMWELTFREUNDLICHE PROJEKTE

Unternehmen, die in erneuerbare Energiequellen, Energieeffizienz, Material- oder Abfallreduzierung usw. investieren, können zinsgünstige und in einigen Fällen auch teilweise nicht rückzahlbare Darlehen erhalten.

UNTERSTÜTZUNG AUS EU-FONDS

Ab 2023 bieten verschiedene Förderprogramme, die aus dem EU-Haushalt für die Jahre 2021-2027 mitfinanziert werden, eine breite Palette an rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen an, wie z. B. Bargeldzuschüsse oder Vorzugsdarlehen. Auf regionaler und nationaler Ebene werden mehrere Förderprogramme durchgeführt.

Der Löwenanteil der Mittel wird in Forschung und Entwicklung sowie in umweltfreundliche Projekte fließen, vor allem in Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Unterstützung kann je nach Region der Investition und Status des Unternehmens (klein, mittelgroß, groß) unterschiedlich ausfallen.





3. ARBEITSRECHT

Polen bietet ausländischen Unternehmen einen hervorragenden Zugang zu einer **gut ausgebildeten** Bevölkerung zu **wettbewerbsfähigen Arbeitskosten**.

Das polnische Recht schützt insbesondere die Rechte der Arbeitnehmer und wird von den polnischen Gerichten restriktiv ausgelegt. Das wichtigste Gesetz, das die Rechte der Arbeitnehmer regelt, ist das **Arbeitsgesetzbuch**.

Jeder **Arbeitsvertrag muss die im polnischen Arbeitsrecht festgelegten Bedingungen erfüllen**. Vertragsbestimmungen, die weniger günstig sind als die entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, werden automatisch durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen ersetzt, während Vertragsbestimmungen, die günstiger sind als arbeitsrechtliche Bestimmungen, verbindlich bleiben.

In Polen gelten u.a. folgende **Grundsätze der Beschäftigung**:

- Bruttomindestlohn seit 01/2023-**3.490 Zloty** und ab 07/2023 - **3.600 Zloty**
- Arbeitszeiten - **8 Stunden pro Tag/40Stunden pro Woche**
- Urlaub - **20 oder 26 Tage** (je nach Gesamtdauer der Beschäftigung)
- Krankengeld - der Arbeitgeber zahlt ein Krankengeld in Höhe von 80% des Gehalts für die ersten 33 Tage der Krankschreibung des Arbeitnehmers. Nach diesem Zeitraum wird das Krankengeld von der Sozialversicherungsanstalt (ZUS) finanziert.

Die wichtigsten Pflichten des Arbeitgebers umfassen:

- Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der regelmäßigen ärztlichen Untersuchung von Arbeitnehmern zur Überprüfung ihrer Arbeitsfähigkeit;
- Durchführung von Schulungen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vor der Zulassung neuer Arbeitnehmer zur Arbeit;
- Aufbewahrung der Arbeitnehmerdokumentation nach polnischem Recht (in Papier- oder digitaler Form);
- Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags und Sicherstellung, dass sich die neuen Arbeitnehmer mit den für ihren Arbeitsplatz geltenden Arbeitsregeln vertraut machen;
- Anmeldung der Arbeitnehmer bei der ZUS, Übermittlung von Erklärungen und Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen an die ZUS;
- Zahlung der Einkommensteuer und Erstellung zusätzlicher Erklärungen und Berichte, die beim Finanzamt einzureichen sind;
- Abgabe von Erklärungen an die Fonds, die Arbeitnehmer-Kapitalpläne (PPK) - die langfristigen Arbeitnehmer-Sparpläne - verwalten, und/oder an den Staatlichen Behindertenfonds (PFRON).



4. BESTEUERUNG

4.1 Einkommensteuer



ARBEITSVERTRAG

Steuerklassen:

steuerfrei – Einkommen bis zu 30.000 Zloty;

12% – Einkommen bis zu 120.000 Zloty;

32% – Einkommen über 120.000 Zloty.

SELBSTSTÄNDIG AUSGEÜBTE TÄTIGKEIT

(z. B. Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung/des Vorstands und des Aufsichtsrats, Managementverträge, Auftragsverträge):

Steuerklassen:

steuerfrei – Einkommen bis zu 30.000 Zloty;

12% – Einkommen bis zu 120.000 Zloty;

32% – Einkommen über 120.000 Zloty.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Steuerklassen:

steuerfrei – Einkommen bis zu 30.000 Zloty;

12% – Einkommen bis zu 120.000 Zloty; 32% – Einkommen über 120.000 Zloty;

oder ein Pauschalsatz von 19% (5% auf Einkünfte aus bestimmten Rechten des geistigen Eigentums);

oder Pauschalsteuer auf das Bruttoeinkommen (Steuersätze zwischen 2% und 17% je nach Art der Geschäftstätigkeit)

Der Steuerpflichtige wählt eine der oben genannten Besteuerungsoptionen.

PRIVATE VERMIETUNG (außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit)

8,5% – Einkommen bis zu 100.000 Zloty;

12,5% – Einkommen über 100.000 Zloty.

KAPITALERTRÄGE (z. B. Erträge aus der Veräußerung von Aktien, Darlehenszinsen, Dividenden)

19%

ANDERE QUELLEN

Steuerklassen:

steuerfrei – Einkommen bis zu 30.000 Zloty;

12% – Einkommen bis zu 120.000 Zloty;

32% – Einkommen über 120.000 Zloty.

Das nach den Steuerklassen besteuerte Einkommen wird kumuliert, d.h. der Gesamtbetrag wird besteuert.

4.2 Körperschaftsteuer

19%

9% (für kleine Steuerpflichtige mit Umsatzerlösen von bis zu 2.000.000 Euro unter bestimmten Bedingungen); außerdem können kleine Steuerpflichtige eine zusätzliche Vergünstigung für Geschäftsgründung in Anspruch nehmen

0,035% monatlich auf den Anschaffungswert des Gebäudes abzüglich 10 Millionen Zloty - gilt für die gewerbliche Vermietung von Immobilien

5% auf Einkünfte aus förderfähigem geistigem Eigentum - wenn das Unternehmen die IP-Box-Vergünstigung in Anspruch nimmt

19% - Dividenden (Befreiung möglich)

10% - die so genannte Mindeststeuer

4.3 Umsatzsteuer

23%

8%

- Lebensmittel;
- Erzeugnisse, die normalerweise in der Landwirtschaft verwendet werden;
- Gesundheitsschutz-Erzeugnisse;
- Presse, E-Presse;
- Zeitungen, Tageszeitungen;
- andere Erzeugnisse (z. B. Wasser in Flaschen, Bücher, CDs);
- forstwirtschaftliche Dienstleistungen;
- kommunale Dienstleistungen, d. h. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und -behandlung, Müllabfuhr, sanitäre Dienstleistungen, Grünflächenmanagement;
- Personenbeförderungsdienstleistungen;
- Unterkunftsdienstleistungen;
- tierärztliche Dienstleistungen;
- Bildungs-, Kultur-, Sport-, Unterhaltungs- und Erholungsdienstleistungen;
- Friseur- Schneiderei-, Bestattungsdienstleistungen;
- Dienstleistungen im Wohnungsbau.

5%

- Grundnahrungsmittel, d. h. Brot, Getreideerzeugnisse, Milcherzeugnisse, Fleischzubereitungen und Säfte;
- Bücher, einschließlich E-Books;
- regionale und lokale gedruckte Zeitschriften;
- Körperpflegeprodukte.

4.4 Quellensteuer

- Dividenden und andere Erlöse (Einkünfte) aus Beteiligung an Gewinnen von juristischen Personen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Polen haben: 19%
- Zinsen: 20%
- Lizenzgebühren (u. a. Einnahmen aus: Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten, Rechten an Erfindungen, Warenzeichen und Geschmacksmustern, Know-how, Rechten zur Nutzung industrieller, kommerzieller oder wissenschaftlicher Ausrüstung): 20%
- Einnahmen aus bestimmten immateriellen Dienstleistungen (z. B. Beratung, Buchhaltung, Marktforschung, Rechtsberatung, Werbung, Verwaltung und Kontrolle, Datenverarbeitung, Personalbeschaffung und Personalvermittlung, Garantien und Bürgschaften und ähnliche Dienstleistungen): 20%
- Einnahmen aus Gebühren für die Beförderung von Fracht und Passagieren, die von ausländischen kommerziellen Seeverkehrsunternehmen in polnischen Häfen zur Beförderung angenommen werden (ausgenommen Transitfracht und -passagiere) sowie Einnahmen von ausländischen Luftfahrtunternehmen: 10%
- Einnahmen aus Dienstleistungen im Zusammenhang mit darstellenden Künsten, Unterhaltungs- oder Sportaktivitäten, die von im Ausland ansässigen juristischen oder natürlichen Personen erbracht werden, die durch natürliche oder juristische Personen organisiert werden, die in Polen im Bereich der Kunst, Unterhaltung oder Sportveranstaltungen tätig sind: 20%
- einige Einkünfte natürlicher Personen, z. B. aus der Ausübung von Funktionen in einem Vorstand/einer Geschäftsführung, einem Aufsichtsrat oder anderen Leitungsgremien juristischer Personen, aus im Rahmen eines Auftragsvertrags oder eines Werkvertrags [*umowa o dzieło*] erbrachten Dienstleistungen (wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind), aus Unternehmensmanagementverträgen, Managementvereinbarungen oder ähnlichen Verträgen, aus selbstständig ausgeübter Tätigkeit im Bereich der Kunst, Literatur, Wissenschaft und Bildung: 20%
- die Besteuerungsregeln können durch Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) geändert werden (ermäßigter Steuersatz, Option zum Verzicht auf die Einbehaltung der Steuer gemäß dem einschlägigen DBA);
- Dividenden und andere Einkünfte aus Beteiligung an Gewinnen einer juristischen Person können nach der Mutter-Tochter-Richtlinie von der Steuer befreit werden;
- Zinsen und Lizenzgebühren können gemäß der Richtlinie über Zinserträge und Lizenzgebühren von der Steuer befreit werden;
- um das DBA anzuwenden oder in den Genuss der Quellensteuerbefreiung zu kommen, muss der Geschäfts- oder Wohnsitz des wirtschaftlich Berechtigten mit einer Ansässigkeitsbescheinigung bestätigt werden (bzw. müssen andere formale Anforderungen erfüllt werden);
- die Quellensteuerzahler müssen bei der Prüfung der Bedingungen für die Anwendung eines ermäßigten Quellensteuersatzes oder einer Quellensteuerbefreiung oder für die Nichteinbehaltung von Steuern gemäß dem jeweiligen DBA die erforderliche Sorgfalt walten lassen;
- die gesetzliche Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ muss beachtet werden;
- der „Zahlungs- und Erstattungsmechanismus“ gilt für Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die in einem Steuerjahr 2 Millionen Zloty übersteigen, an verbundene Unternehmen (es gibt bestimmte Ausnahmen von diesem Mechanismus).

4.5 Sonstiges



SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Sätze der Beiträge zur Sozialversicherung, Krankenversicherung und Beiträge zu verschiedenen Fonds:

- Versicherungsart Arbeitnehmeranteil (%) | Arbeitgeberanteil (%) | Insgesamt
- Rentenversicherung 9,76% | 9,76% | 19,52%
- Invalidenrentenversicherung 1,50% | 6,50% | 8,00%
- Lohnfortzahlungsversicherung 2,45% | - | 2,45%
- Unfallversicherung - | 0,67% - 3,33% | 0,67% - 3,33%*
- Krankenversicherung 9,00% | - | 9,00%
- Arbeitsfonds - | 2,45% | 2,45%
- Garantieleistungsfonds - | 0,10% | 0,10%

* Der prozentuale Anteil der Unfallversicherung ist für die verschiedenen Beitragszahler unterschiedlich und hängt von den beruflichen Risiken und deren Auswirkungen in einem Unternehmen ab.

SOLIDARITÄTSSTEUER

- 4% des Jahreseinkommens einer natürlichen Person, das 1.000.000 Zloty (ca. 215.000 Euro) in einem Steuerjahr übersteigt.
- gilt für: Einkommen aus unselbständiger Arbeit (und andere Steuerquellen mit progressiven Steuersätzen), aus selbständiger Tätigkeit (einschließlich gewerblicher Tätigkeiten, die mit dem Pauschalsteuersatz von 19% besteuert werden) und bestimmte Kapitalerträge (ausgenommen Dividenden und Zinserträge).

IMMOBILIENSTEUER

Unternehmen müssen Steuern auf die in ihren Eigentum oder Besitz stehenden Bauten zahlen. Der Steuersatz beträgt 2% des Buchwerts der Bauten. Bauten sind z.B.:

- Brücken;
- Viadukte;
- Versorgungsinfrastruktur, z. B. Wasserstraßen und Wasserversorgungsnetz;
- Mülldeponien;
- Sporteinrichtungen;
- freistehende Industrieanlagen.

Für Grundstücke und Gebäude werden die Steuersätze von jeder Gemeinde durch Beschluss festgelegt, sie dürfen jedoch die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Die Steuersätze richten sich nach der Art der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und wurden wie folgt festgelegt:

- ab 1,00 Zloty pro 1 m² Nutzfläche
- bis zu 28,78 Zloty pro 1 m² gewerblich genutzte Nutzfläche.

Eine Gemeinde kann bestimmte Arten von Grundstücken, einschließlich Bauten, von der Steuer befreien.

GRUNDSTEUER

Die Steuersätze werden von jeder Gemeinde durch Beschluss festgelegt, dürfen aber die gesetzlichen Grenzen nicht überschreiten. Die Steuersätze richten sich nach dem Zweck und der Art des Grundstücks und sind wie folgt:

- ab 5,79 Zloty pro 1 ha Fließgewässerfläche;
- bis zu 1,16 Zloty pro 1 m² gewerblich genutzte Fläche.

Eine Gemeinde kann beschließen, bestimmte Arten von Grundstücken von der Steuer zu befreien.

Land- und forstwirtschaftliche Flächen werden nach gesonderten Grundsätzen besteuert.

Die Steuer beläuft sich auf:

- 71,10 Zloty pro 1 ha forstwirtschaftliche Fläche;
- 185,12 Zloty pro 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

5. RECHNUNGSLEGUNG UND BERICHTERSTATTUNG



Nach dem polnischen Rechnungslegungsgesetz müssen Unternehmen ihre Bücher zuverlässig, nachprüfbar, fehlerfrei und laufend führen. Die Bücher sind in polnischer Währung und in polnischer Sprache zu führen.

Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Der Jahresabschluss muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das er erstellt wurde, von der ordentlichen Aktionärs-/Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

Der Jahresabschluss muss in elektronischer Form erstellt werden, in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Rechnungslegungsgesetzes sowie von jedem Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer des Unternehmens und der für die Buchhaltung des Unternehmens verantwortlichen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet werden.

Sobald der Jahresabschluss ordnungsgemäß unterzeichnet und genehmigt wurde, muss er an ein öffentlich zugängliches Archiv für Finanzdokumente übermittelt werden.

In einigen Fällen muss der Jahresabschluss von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Dies gilt für Unternehmen, die im Jahresdurchschnitt mindestens 50 Personen beschäftigen und deren Bilanzsumme am Ende des Geschäftsjahres den Gegenwert in Zloty von mindestens 2.500.000 Euro beträgt bzw. deren Nettoerträge aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen und aus Finanzgeschäften den Gegenwert in Zloty von mindestens 5.000.000 Euro betragen.

Das Rechnungslegungsgesetz erlaubt es Klein- und Kleinstunternehmen, vereinfachte Jahresabschlüsse zu erstellen.

Kleine und Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die im laufenden und im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei folgenden Schwellenwerte nicht überschritten haben:

	KLEINE UNTERNEHMEN	KLEINST- UNTERNEHMEN
Summe der Aktiva in der Bilanz am Ende des Geschäftsjahres	25.500.000 Zloty	1.500.000 Zloty
Nettoerträge aus dem Verkauf von Waren und Erzeugnissen für das Geschäftsjahr	51.000.000 Zloty	3.000.000 Zloty
durchschnittliche jährliche Vollzeitbeschäftigung	50 Personen	10 Personen

Kleine Unternehmen können grundsätzlich ihre Jahresabschlüsse, einschließlich des Anhangs zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie Informationen über die Beschäftigung, in einem knapperen Format erstellen als größere Unternehmen. Die Jahresabschlüsse von Kleinstunternehmen sind noch kürzer und enthalten nur Anmerkungen zur Bilanz.

Kleine und Kleinstunternehmen müssen den Eigenkapitalpiegel und die Kapitalflussrechnung nicht erstellen, wenn ihre Abschlüsse der Pflichtprüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen.

6. RÖDL & PARTNER POLEN

6.1 Wie können wir helfen?

In Polen sind wir seit 1992 tätig. Hier genießt Rödl & Partner den Ruf eines führenden Beraters bei ausländischen Investitionen.

Wir beraten Unternehmen aus allen Branchen und Sektoren. Dank unserer deutschen Standards zeichnen sich unsere Dienstleistungen, die wir in polnischer, deutscher und englischer Sprache, manchmal auch in Spanisch, Französisch und Italienisch erbringen, durch Verlässlichkeit und hohe Qualität aus.

Wir bieten integrierte Beratungs- und Prüfungsleistungen in den Bereichen **Business Process Outsourcing, Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Cybersicherheit**.

Unsere Büros in Breslau, Danzig, Gleiwitz, Krakau, Posen und Warschau bieten folgende Beratungsleistungen an:



WIRTSCHAFTS-PRÜFUNG	<ul style="list-style-type: none"> - Jahres- und Konzernabschlussprüfung, präferische Durchsicht - Finanz- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Internationale Rechnungslegung, Berichterstattung - Gutachten, Sonderprüfungen und Bestätigungsleistungen
BPO	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzbuchhaltung - Jahresabschluss - Laufende Beratung im Bereich Rechnungslegung 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuererklärungen - Lohnbuchhaltung
STEUERN	<ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuer - Körperschaftsteuer - Steuerliche Compliance - Laufende Steuerberatung - Vermögensteuer - Umsatzsteuern 	<ul style="list-style-type: none"> - Verrechnungspreise - Zoll und Verbrauchssteuer - Transaktionsberatung, Due-Diligence- und Steuerprüfungen - Sonderwirtschaftszonen - Steuervergünstigungen - Internationale Besteuerung
RECHT	<ul style="list-style-type: none"> - Laufende Rechtsberatung - Transaktionsberatung - Umstrukturierungen und Umwandlungen - Due-Diligence-Prüfung und rechtliche Prüfung - Immobilien und Investitionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Gerichts- und Schiedsverfahren - Sonderwirtschaftszonen - Erneuerbare Energien - Individuelles und kollektives Arbeitsrecht - Geistiges und gewerbliches Eigentum
CYBERSICHERHEIT & NEUE TECHNOLOGIEN	<ul style="list-style-type: none"> - Audit der Anwendungen - Audit der Netzwerke und der Infrastruktur - Social-Engineering-Tests - IT-Sicherheitsschulung - Informationssicherheitsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko- und Störfallmanagement - Penetrationstests - DSGVO (Konformitätsprüfung, Umsetzung, Schulung, DSB) - Blockchain

7. PARTNER IN POLEN



THERESE BAGINSKI
Partner
Statutory Auditor (Polen)
therese.baginski@roedl.com



MAGDALENA LUDWICZAK
Partner
Statutory Auditor (Polen)
magdalena.ludwiczak@roedl.com



MONIKA BEHRENS, PHD
Partner
Attorney at Law (Polen)
monika.behrens@roedl.com



LILIANE PREUSSER
Partner
Dipl.Kffr.
liliane.preusser@roedl.com



JAROSŁAW HEIN
Partner
Attorney at Law (Polen)
Tax Adviser (Polen)
jaroslaw.hein@roedl.com



MARZENA RĄCZKIEWICZ
Partner
Tax Adviser (Polen)
marzena.raczkiewicz@roedl.com



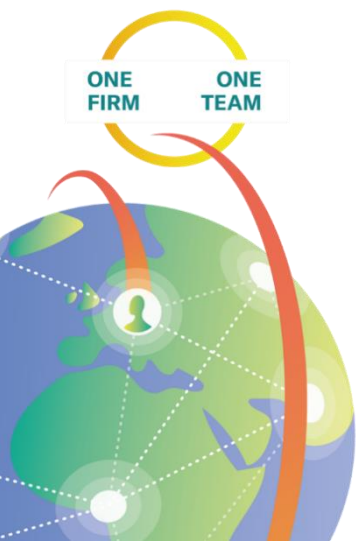
KATARZYNA JUDKOWIAK
Partner
Tax Adviser (Polen)
katarzyna.judkowiak@roedl.com

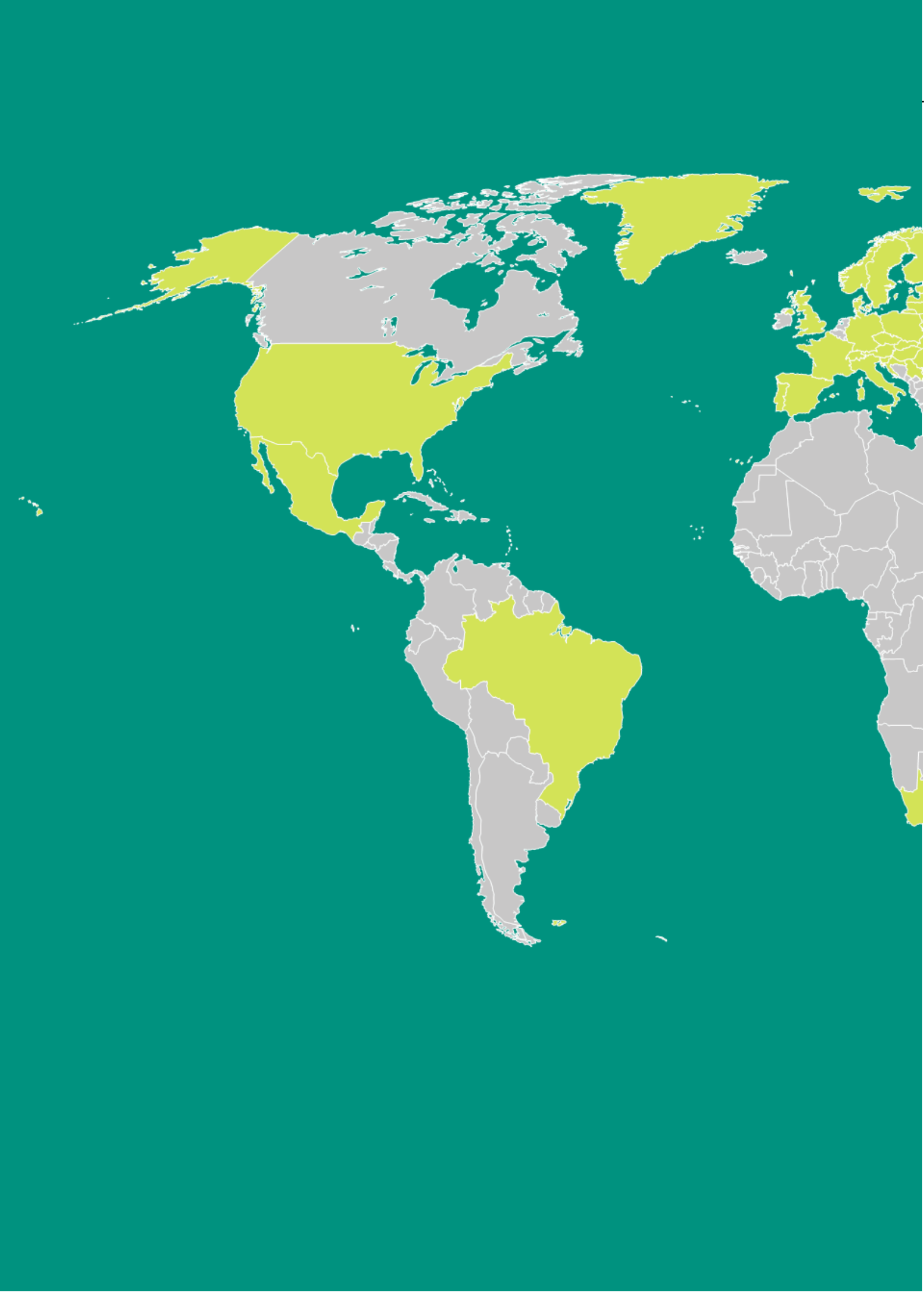


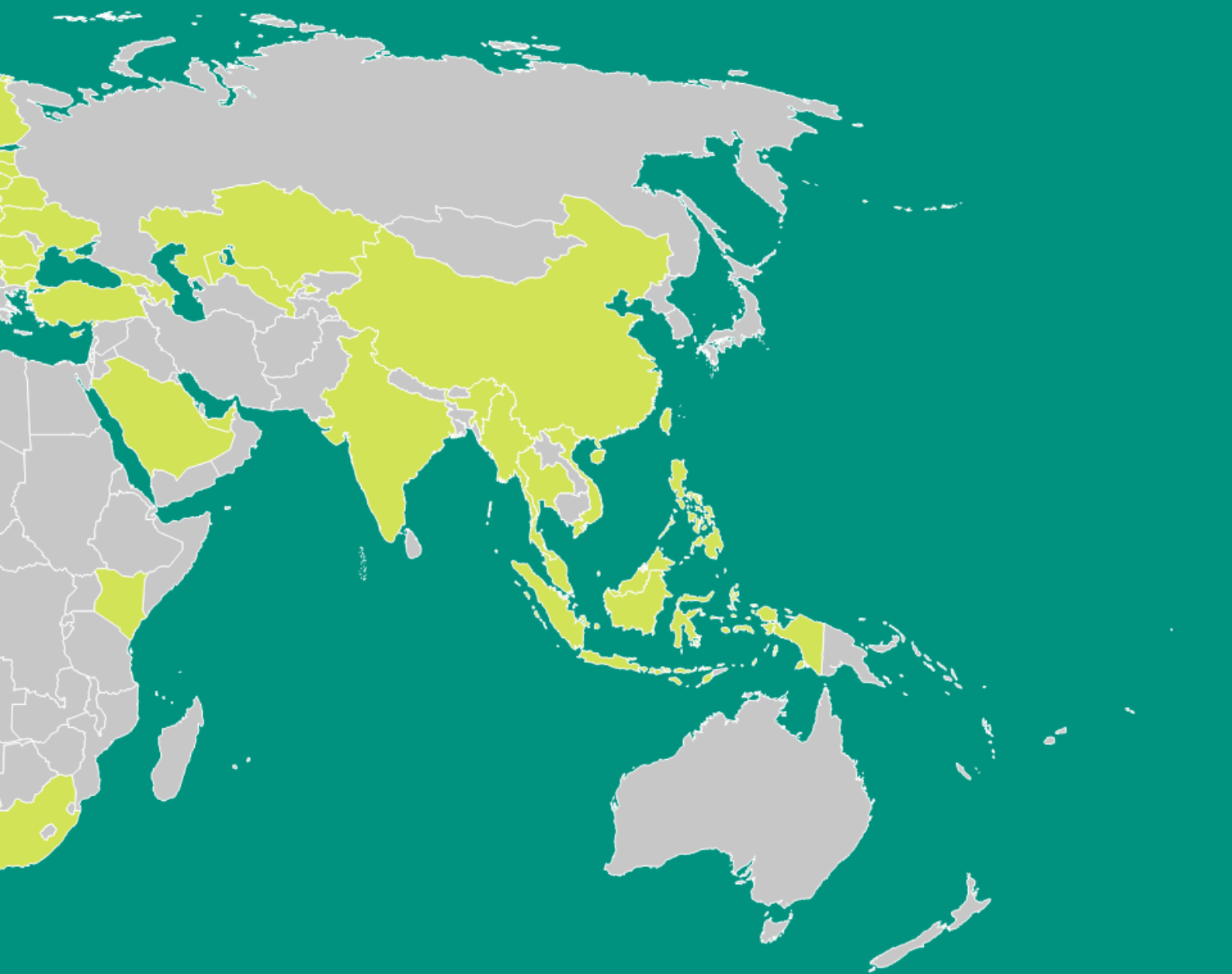
DOMINIKA TYCZKA-SZYDA
Partner
Tax Adviser (Polen)
dominika.tyczka-szyda@roedl.com



RENATA KABAS-KOMORNICZAK
Geschäftsführende Partnerin
Tax Adviser (Polen)
renata.kabas-komorniczak@roedl.com







8.

RÖDL & PARTNER WELTWEIT

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an mehr als 100 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren über 5.500 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahre 1977 mit der Gründung einer Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Rödl & Partner ist immer dort, wo seine Mandanten das Potenzial für ihr Geschäft sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand. Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – ihn teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet sie nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EIN Team - EINE Firma

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Unternehmens- und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Mandanten her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.



Rödl & Partner

ANSPRECHPARTNER

KRAKAU

Liliane Preusser
ul. Mogińska 43
31-545 Kraków

T +48 12 2132 500
krakow@roedl.com

DANZIG

Piotr Mrowiec
Olivia Business Centre al. Grunwaldzka
472B 80-309 Gdańsk

T +48 58 5826 582
gdansk@roedl.com

GLEIWITZ

Liliane Preusser
ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice

T +48 32 3301 200
gliwice@roedl.com

POSEN

Magdalena Ludwiczak
ul. Górkki 7
60-204 Poznań

T + 48 61 8644 900
poznan@roedl.com

WARSCHAU

Renata Kabas-Komorniczak
ul. Sienna 73
00-833 Warszawa

T +48 22 6962 800
warszawa@roedl.com

BRESLAU

Therese Baginski
Nicolas Business Center ul. Św.
Mikołaja 19
50-128 Wrocław

T +48 71 6060 000
wroclaw@roedl.com

Rödl & Partner

